Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 38. Sitzung (15.06.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 128.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 15. 6. 1926

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler und den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die dritte Aenderung des Gebäudesondersteuergesetzes

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden die Ministerialräte Dr. Bund, Dr. Imhoff und Weitzel bestellt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk

Der Finanzminister Dr. Köhler

Der Minister des Innern Remmele

Entwurf eines Gesetzes

über

die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gebäudesondersteuergesetz vom 2. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben."

2. Im § 3

a) wird nach den Worten „befreit sind" eingefügt:

„1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;

2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden; ",

b) werden Ziffern 1 bis 4 Ziffern 3 bis 6,

c) wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist."

3. Im § 4 wird am Schlusse von Satz 1 eingefügt:

„Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert."

4. Im § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres."

5. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben und beträgt
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 18 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(2) Für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, beträgt die Steuer
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 6 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 8 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 1, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(3) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig."

6. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu erstatten:
1. wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,
2. wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zu Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen gegen deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Bestimmungen sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die für Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind."

7. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 8 a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:
1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 weder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswertes (§ betrug,
2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie
bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,
bei einer Belastung bis 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,8 vom Hundert des Steuerwerts
beträgt. Hypotheken der in den §§ 1187, 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art

gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kaufpreis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

(4) Die Vergünstigungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten insoweit nicht ein, als die Steuer auf den Teil der Miete entfällt, der 100 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt.

§ 8 b.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8 a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8 c.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert."

8. Im § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, fünf vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.",

b) erhält im Absatz 2

der Satz 3 zweiter Halbsatz als Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuersollbetrages auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen.",

wird ferner am Schlusse eingefügt:

„Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen."

9. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 1 für die Monate Mai und Juni 1926 fünf Neuntel, für die Zeit vom 1. Juli 1926 an drei Siebtel sowie jeweils den ganzen Anteil am Steueraufkommen

kommen nach § 7 Absatz 2 für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Absatz 1 auf mehr als fünf Neuntel oder drei Siebtel festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als sieben Neuntel oder fünf Siebtel ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen."

10. Im § 14

a) erhält in Absatz 1 der erste Satz folgende Fassung:

„Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Werts der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet.",

b) ist am Schlusse von Absatz 1 statt „Arbeitsministerium" zu setzen „Ministerium des Innern" und einzufügen:"; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.",

c) wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Neubauten im Sinne des Absatz 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind."

11. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14 a.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz an die Stelle der Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht" die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts."

12. Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern."

Artikel II.

Es treten in Kraft die Vorschriften des Artikels I

Ziffer 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1924,
Ziffer 10 c mit Wirkung vom 1. Juli 1925,
Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. August 1925,
Ziffer 7 (§ 8 a Absatz 2 Satz 2) und Ziffer 10 a mit Wirkung vom 1. Oktober 1925,
Ziffern 2, 4 und 8 a mit Wirkung vom 1. April 1926,
die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1926.

Artikel III.

(1) Die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes, wie er sich aus den Änderungen nach Artikel I mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel IV.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf die für Zwecke der Wohnungsbauförderung aus den Eingängen der Gebäudesondersteuer bereitzustellenden Mittel Vorschüsse zu bewilligen und zu diesem Zwecke die Betriebsmittel der Wohnungsfürsorge vorübergehend im Wege des Staatskredits zu verstärken.

Allgemeine Begründung.

Die wachsende Wohnungsnot macht es erforderlich, alsbald weitere öffentliche Mittel zur Erstellung von neuen Wohnungen bereit zu stellen, da die Bautätigkeit bei der immer noch herrschenden Kapital- und Kreditnot nur durch weitgehende Unterstützung durch Staat und Gemeinden gefördert werden kann. Wegen der Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens wird auf die dem Landtag am 21. Januar 1925 vorgelegte Denkschrift über „Wohnungsnot und Wohnungsneubau in Baden" (Landtagsdrucksache Nr. 49) Bezug genommen. Die Wohnungsnot besteht in unverminderter Stärke fort, obwohl im Jahre 1924 4 944 und im Jahre 1925 7 867 Wohnungen gebaut wurden. Nach der Denkschrift sollten im nächsten Jahrfünft jährlich mindestens 11000 Wohnungen erstellt werden, davon mindestens 7 000 mit Darlehen aus öffentlichen Mitteln. Legt man mit der Denkschrift ein durchschnittliches Darlehen von 4000 *RM* je Wohnung zugrunde, so ergibt das einen jährlichen Bedarf von 28 Millionen *RM*. Die bisher zur Verfügung stehenden Mittel stehen hinter diesem Bedarf weit zurück; ihre Verstärkung ist daher unumgänglich notwendig. Es kommt dafür unter vorübergehendem, auf 2 Monate sich erstreckenden Verzicht auf eine gegen bisher weitergehende Verwendung für allgemeine Finanzzwecke in erster Linie die Gebäudesondersteuer in Betracht. Eine Erhöhung dieser Steuer war schon durch die Bestimmung in § 27 a Absatz 1 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Artikels II § 11 Ziffer 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) gegeben, wonach die Mieten am 1. April 1926 100 vom Hundert der Friedensmiete hätten erreicht haben müssen. Dieser Zeitpunkt ist inzwischen durch das Reichsgesetz vom 18. März 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 175) auf den 1. Juli 1926 verschoben worden. Die Miete von 100 vom Hundert der Friedensmiete darf allerdings nach Artikel I des Reichsgesetzes vom 31. März 1926 über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage (Reichsgesetzblatt I Seite 185) bis zum 31. März 1927 nur überschritten werden, soweit die Festsetzung einer höheren Miete erforderlich ist, um die in dem § 26 Absatz 3 und 4 der Dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Zuweisungsbeträge von mindestens 20 v. H. der Friedensmiete zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und mindestens 15 v. H. der Friedensmiete zur Förderung des Wohnungsbaues sicherzustellen. Hiernach könnte an sich mit der Erhöhung der Miete bis zum 1. Juli 1926 zugewartet werden. Aber es erscheint zweckmäßig und mit Rücksicht auf die Förderung des Wohnungsbaues notwendig, die Erhöhung der jetzigen Miete von 86 auf 100 v. H. nicht auf einmal am 1. Juli 1926, sondern in zwei Stufen und zwar um etwa die eine Hälfte des Unterschieds bereits auf 1. Mai 1926 und zwar nur zur Förderung des Wohnungsbaues und um die zweite Hälfte auf 1. Juli 1926 zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs vorzunehmen.

Eine stärkere Inanspruchnahme der Gebäudesondersteuer auch für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs ergibt sich einmal aus der Notwendigkeit, mangels weiterer Einnahmen auf diese Weise den Staatshaushalt auszugleichen, ferner aus der zwingenden Vorschrift des § 26 Absatz 3 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des genannten Gesetzes, wonach bei Erreichung der Friedensmiete nicht weniger als 20 v. H. dieser Miete zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs vorbehalten werden dürfen; zur Zeit werden von der Steuer in Höhe von 20 v. H. der Friedensmiete nur 12 v. H. für diesen Zweck in Land und Gemeinde verwendet. Man mag den Grundgedanken der Gebäudesondersteuer verwerfen oder billigen, so steht doch das Eine fest, daß, so lange die Zwangswirtschaft besteht, eine allmähliche Erhöhung der gesetzlichen Miete nicht zu vermeiden ist. Wird die Miete aber erhöht, so ist es für die große Masse der Mieter gleichgültig, ob der volle Mietbetrag dem Hauseigentümer zufällt oder ein Teil davon in die öffentliche Hand fließt. Von den Gemeindeverbänden, denen der Gesetzentwurf zur Stellungnahme zugegangen ist, wendet sich der Städtebund und Gemeindeverband gegen jede Erhöhung der Steuer ohne Rücksicht auf deren Verwendungszweck, und zwar insbesondere weil eine Erhöhung der Steuer bei der gegenwärtigen Wirtschafts-

lage nicht tragbar sei. Bei diesem Einwand werden die vorgetragenen Gründe für eine Erhöhung verkannt und es wird auch nicht beachtet, daß Baden hinter anderen Ländern in der Erhöhung der gesetzlichen Miete und der Gebäudesondersteuer nicht weiter zurückbleiben kann.

Das genannte Gesetz vom 10. August 1925 enthält ferner eine Reihe von Änderungen der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, die teils noch im Laufe des Rechnungsjahres 1925 in Kraft getreten sind, teils auf den Beginn des Rechnungsjahres 1926 und auf 1. Juli 1926 in Kraft treten sollen. Es ist daher notwendig, daß die Vorschriften des Gebäudesondersteuergesetzes mit den neuen Bestimmungen des Reichsgesetzes, die teilweise auch wesentliche Erleichterungen für einen großen Teil der Steuerpflichtigen im Gefolge haben, in Einklang gebracht werden. Wohl ist bereits der § 8 des Gebäudesondersteuergesetzes auf Grund der dem Staatsministerium in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1925 über die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) erteilten Ermächtigung den reichsgesetzlichen Bestimmungen, wie sie bis 1. Juli 1926 maßgebend sind, durch Artikel 2 der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) angepaßt worden. Diese Änderung gilt aber nach dem Wortlaut der Ermächtigung nur „bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung". Die gesetzliche Regelung dieser vorläufigen Änderung soll jetzt mit erfolgen. Da sich ferner die erwähnte Ermächtigung des Staatsministeriums nur auf den § 8 bezieht, mußte die Änderung der übrigen in Betracht kommenden Vorschriften ausschließlich der geordneten Gesetzgebung vorbehalten werden.

Schließlich sind noch die Vorschriften, die die Geltung des Gesetzes bis zum 31. März 1926 beschränken oder sich nach dieser Beschränkung richten, entsprechend der Weitergeltung zu ändern.

Nach § 28 Absatz 5 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. August 1925 könnten ähnlich wie die gering belasteten Gebäude oder die Eigenhäuser auch solche Gebäude günstiger behandelt werden, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 belastet worden sind. Gedacht ist dabei an eine Belastung zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung. Da es aber praktisch unmöglich ist, in allen Fällen den Zweck der Belastung einwandfrei nachzuweisen, ist eine entsprechende Vorschrift in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Das schließt jedoch nicht aus, daß in einzelnen, besonders gelagerten Fällen dem Gedanken des Reichsgesetzes durch Billigkeitserlaß Rechnung getragen wird.

Weitere Änderungen als die vorstehenden und in der Einzelbegründung erwähnten enthält der Entwurf nicht, obwohl ein Teil der Gemeinden noch einige, zum Teil grundlegende Änderungen hinsichtlich der Organisation, des Verfahrens und der Verwendung des Steueraufkommens gewünscht hat.

Einzelbegründung.

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1 (§ 1): Auf die Änderungen der Dritten Steuernotverordnung wird hingewiesen. Ferner werden die Worte „vom 1. Juli 1924" im Hinblick auf die Wiederholung der gleichen Worte in § 7 als entbehrlich gestrichen.

Zu Ziffer 2 (§ 3): Nach § 2 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 187) konnte das Reich nicht zu den Staatssteuern herangezogen werden. Da die Gebäudesondersteuer mit Rücksicht darauf, daß dem Land die Objektshoheit zusteht, als Staatssteuer anzusehen ist, war das Reich mit seinen sämtlichen Gebäuden steuerfrei. Mit der Änderung des Reichsbesteuerungsgesetzes durch das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 252) empfiehlt sich die vorgeschlagene Änderung im Gebäudesondersteuergesetz dahin, daß das Reich in dem vollen, nach diesem Reichsgesetz zulässigen Umfang zur Gebäudesondersteuer herangezogen wird. Nach § 4 dieses Gesetzes kann künftig das Reich zur Gebäudesondersteuer herangezogen werden, sofern es sich nicht um Gebäude handelt, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Soweit Gebäude des Reichs Wohnzwecken dienen, sind sie nach dem genannten § 4 nicht als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt anzusehen und daher ebenfalls steuerpflichtig. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutz-

des im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 517), die sich lediglich darauf beziehen, inwieweit die Beamten zu Steuerleistungen für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen beigezogen werden können, bleiben unberührt. Durch die Einschränkung der Steuerbefreiung der reichseigenen Gebäude werden voraussichtlich etwa 15 Millionen Steuerwerte neu zugehen. Die Gebäude des Landes und der badischen Gemeinden sollen auch ferderhin sämtlich steuerfrei bleiben, da hier aus Gründen der Vereinfachung nur vermieden werden soll, daß von Land und Gemeinden Steuerbeträge erhoben werden, die ihnen, als den beiden Gläubigern der Steuer, später doch wieder zufließen würden.

Die Befreiung der Reichsbahngesellschaft mit sämtlichen zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden ist durch die Bestimmung in § 4 Absatz 3 des erwähnten Reichsgesetzes vom 10. August 1925 gegeben. Die darnach der Steuer nicht unterliegenden Steuerwerte dürften ungefähr 18 bis 19 Millionen Reichsmark betragen.

Der neue Absatz 2 in § 3 entspricht dem § 29 a der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung vom Artikel II § 11 Ziffer 7 des Reichsgesetzes vom 10. August 1925.

Zu Ziffer 3 (§ 4): Durch den Zusatz soll klargestellt werden, daß die Wohnungsabgabewerte, die sich als Vermögenssteuerwerte vom 1. April 1914 darstellen, nicht ganz unverändert bleiben, sondern unter bestimmten Bedingungen zu berichtigen sind. Eine solche Berichtigung tritt ein, wenn die Wohnungsabgabewerte Grundstücke umfassen, die gemäß § 38 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und § 72 Absatz 1 der Vollzugsverordnung hierzu deshalb nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten sind, weil sie weder mit dem Gebäude ein zusammengehöriges Ganzes bilden noch nach ihrem Umfang und nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gegenüber dem Gebäude eine untergeordnete Bedeutung haben. In solchen Fällen können diese Grundstücke nach §§ 40 und 41 Ziffer 3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes zur Grundsteuer selbständig veranlagt, also bei der Gebäudesondersteuer ganz außer Betracht gelassen werden.

Ferner sind infolge Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes durch das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) die Steuerwerte der Gebäude mit Wirkung vom 1. April 1925 an allgemein auf den Stand der Werte von 1914 zurückgeführt, also so eingeschätzt worden, wie sie unter Berücksichtigung der jetzigen örtlich veränderten Wirtschaftsverhältnisse usw. im Jahre 1914 einzuschätzen gewesen wären. Damit wird für die unter sich ungleich gewordenen Steuerwerte der Gebäude die möglichste Wertgleichheit wieder hergestellt.

Beide Arten von Berichtigungen der Steuerwerte sind, da sie die Wertverhältnisse vom Jahr 1914 betreffen, auch für die Feststellung der Steuerwerte zur Gebäudesondersteuer maßgebend.

Zu Ziffer 4 (§ 6): Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über das Rechnungsjahr 1925 hinaus macht die vorgeschlagene allgemeinere Fassung notwendig. Dabei erscheint es mit Rücksicht auf die Anlehnung an die allgemeine Grundsteuer zweckmäßig, den Stichtag vom 31. Dezember ebenfalls auf den 1. Januar zu verlegen.

Zu Ziffer 5 (§ 7): Vergleiche die allgemeine Begründung Absatz 1.

Die Bestimmungen in § 7 Absatz 2 des Gesetzes nehmen keine Rücksicht darauf, ob die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gebäude oder Gebäudeteile vermietet sind oder nicht. In Fällen, in denen ein erheblicher Teil des Gebäudes, aber weniger als die Hälfte des Gebäudes vermietet ist, ergeben sich insofern Unbilligkeiten, als der Steuerpflichtige auch für den vermieteten Teil des Gebäudes nur den ermäßigten Steuersatz zu entrichten hat, während er in der gesetzlichen Miete den in diese eingerechneten höheren Steuersatz ersetzt erhält. Derartige Fälle sind nicht selten. Dazu kommt, daß einem solchen Mieter gegebenenfalls nicht der von ihm in der Miete gezahlte höhere Steuerbetrag, sondern nur der niedere Steuerbetrag, mit dem der Vermieter tatsächlich veranlagt ist, aus Billigkeitsgründen nachgelassen werden kann. Um diese unerwünschte Wirkung künftig zu verhüten, wird eine Ergänzung der Bestimmungen dahin vorgeschlagen, daß vermietete selbständige Wohnungen in allen Fällen dem erhöhten Steuersatz unterliegen. Allerdings können durch die Ermäßigung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwerts nach § 4 des Gesetzes ähnliche Wirkungen eintreten, aber hier sind sie mangels Vermietung viel seltener und außerdem von wesentlich geringerer Bedeutung, sodaß von einer Ergänzung dieser Vorschrift abgesehen werden kann.

Zu Ziffern 6 und 7 (§§ 8—8 c): Auf Grund der Neufassung des § 28 der Dritten Steuernotverordnung nach dem Gesetz vom 10. August 1925 ergeben sich für den bisherigen § 8 folgende Änderungen:

1. Da die Ansprüche der Hauseigentümer auf Berücksichtigung der Zinsen für nicht wertbeständige, aber aufgewertete Hypotheken und für das Eigenkapital statt durch Ermäßigung der Gebäudesondersteuer durch Belassung eines entsprechenden Teils der Miete abgegolten werden, ist Absatz 1 Ziffer 3 gegenstandslos geworden. Die für die Berücksichtigung des Eigenkapitals geltenden Reichsvorschriften waren in § 8 des Gebäudesondersteuergesetzes noch nicht aufgenommen.

2. Die Geldverpflichtungen aus wertbeständigen Hypotheken und aus Frankengrundschulden, die durch Umwandlung von schweizerischen Goldhypotheken entstanden sind, werden dadurch berücksichtigt, daß die Steuer in Höhe der dem Wert dieser Geldverpflichtungen entsprechenden Geldbeträge nunmehr erstattet, dagegen nicht mehr ermäßigt wird.

3. Die Vergünstigung nach vorstehender Ziffer 2 ist in gleicher Weise auf diejenigen Hypotheken ausgedehnt worden, welche der Gebäudeeigentümer zur Ablösung von Frankengrundschulden der bezeichneten Art aufgenommen hat.

4. Die reichsrechtliche Vorschrift über die Nichtberücksichtigung der in den §§ 1187, 1190 BGB. genannten Hypotheken als dingliche privatrechtliche Belastung bei der Steuerermäßigung ist übernommen worden.

5. Das im Reichsgesetz enthaltene Steuerstufensystem zum Zweck einer gewissen Individualisierung in der Besteuerung der Gebäude je nach dem Grade der Belastung wurde auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung zugunsten des Steuerpflichtigen in der vorgeschlagenen Weise erweitert und so unter Umstellung von der Friedensmiete auf den Steuerwert in den Entwurf aufgenommen. Dabei wurde einerseits zugun- sten des Steueraufkommens Gebrauch gemacht von der dem Land nach dem Reichsgesetz zustehen- den Befugnis, diese Vergünstigungen insoweit auszuschließen, als sie auf den Teil der Miete entfallen, der 100 v. H. der Friedensmiete über- steigt. Andererseits wurde zugunsten der Steuerpflichtigen weiter zugelassen, daß auf Ver- trag die tatsächliche Belastung an die Stelle der im Grundbuch eingetragenen Schuld tritt.

In der weitgehenden Ermäßigung der Steuer für unbelastete oder gering belastete Gebäude insbesondere in der Verschiebung des Stichtags vom 1. Juli 1914 auf 31. Dezember 1918 erblicken die Gemeinden, abgesehen von dem dadurch be- dingten Steuerausfall, eine ungerechtfertigte Be- vorzugung der „Kriegsgewinnler" und eine schwere Benachteiligung der Kriegsteilnehmer. Da diese Verschiebung des Stichtags aber auf zwingendem Reichsrecht beruht, kann sie durch Landesgesetz nicht geändert werden.

Zuzugeben ist, daß die Vorschrift eine starke Ermäßigung der Steuersätze zur Folge hat. Der vorgeschlagene Höchstsatz von monatlich 18 RM wird in diesen Fällen auf monatlich 5—7,5 und 15 RM ermäßigt; diese Sätze bleiben außer- dem von jeder weiteren Erhöhung verschont. Diese namhafte Vergünstigung kommt auch der Landwirtschaft zugut, namentlich soweit sie dem höheren Steuersatz nach § 7 Absatz 1 des Entwurfs unterliegt; im übrigen tritt für die Landwirtschaft die Vergünstigung nur dann ein, wenn der für sie maßgebende allgemeine Steuersatz über die obigen Sätze hinausgeht.

Die Anwendung der Bestimmung in § 8 Absatz 4 des Entwurfs ergibt sich aus folgendem

Beispiel:

Wäre bei einer gesetzlichen Miete von 10 v. H. der Friedensmiete die Steuer 35 v. H. der Friedensmiete und der Steuersatz für 100 RM Steuerwert hiernach 210 RM, so würde die Steuer für ein Gebäude mit 100 000 RM Steuerwert an sich 2100 RM betragen. War das Gebäude am 31. Dezember 1918 mit 10 v. H. seines Friedenswerts belastet, so ist die Steuer auf Antrag auf 90 RM für je 100 RM Steuerwert, also mit auf 900 RM zu ermäßigen. Die Steuerermäßigung beläuft sich somit auf (2100 — 900 =

1200 RM. Würde die gesetzliche Miete in der Folge auf 110 v. H. der Friedensmiete festgesetzt und betrüge die Steuer dann 45 statt 35 v. H. der Friedensmiete, so ergäbe sich bei einem Steuersatz von 270 RM eine Steuerschuld von 2700 RM. Da der Mehrbetrag der Steuer auf den 100 v. H. der Friedensmiete übersteigenden Teil der gesetzlichen Miete entfällt, so bliebe die obige Ermäßigung der Steuer mit 1200 RM unverändert. Die restliche Steuerschuld betrüge somit (2700 — 1200 =) 1500 RM.

Im Falle des § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 Satz 1 gestaltet sich die Steuerermäßigung entsprechend.

Durch die vorgesehene Erhöhung der Steuer wird die Bestimmung in Absatz 2 letzter Satz des derzeitigen § 8 unrichtig. Die Zahl 20 müßte entsprechend erhöht werden. Damit aber nicht in jedem Falle einer Änderung des Steuersatzes auch eine Berichtigung dieser Bestimmung nötig fällt, wird eine allgemeine Fassung vorgeschlagen. Die Auswirkung der Bestimmung in § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs ergibt sich aus folgendem Beispiel:

Steuerwert eines Gebäudes . . .	100 000 RM,
Friedensmiete	5 000 RM,
Steuerschuld bei einem Steuersatz von 14 RM monatlich (168 RM jährlich) auf 100 RM Steuerwert	1 680 RM,
6 v. H. des Steuerwerts ergeben .	3 000 RM.
Die Steuerschuld ermäßigt sich in dem Verhältnis, in dem die Friedensmiete (5000 RM) hinter 6 v. H. des Steuerwerts (6000 RM) zurückbleibt.	
Die Steuerschuld mit	1 680 RM
ermäßigt sich somit auf $\frac{5000 \times 1680}{6000} =$	1 400 RM
Steuerermäßigung somit (1/6 =)	280 RM.

Die Bestimmungen in § 8 a Absätze 2 und 3 führen außerdem zu unerträglichen Ergebnissen in den Fällen, in denen die tatsächlichen Aufwendungen des Hauseigentümers für den Erwerb des Gebäudes hinter dem Steuerwert erheblich zurückgeblieben sind, also namentlich bei Erwerbung von Gebäuden durch Kauf in der Inflationszeit. Es kommt vielfach vor, daß in der genannten Zeit Gebäude nur zu einem Bruchteil des Steuerwerts gekauft worden sind und daß die Friedensmiete im Vergleich zu diesem Kaufpreis einen Hundertsatz ausmacht, der weit über 6 v. H. hinausgeht, während sie im Verhältnis zum Steuerwert weniger als 6 v. H. beträgt. Um bei solchen Verhältnissen den Anspruch auf Steuerermäßigung auszuschließen, soll in derartigen Fällen die Erleichterung nach Absatz 2 überhaupt nicht gewährt werden und für die Bestimmung nach Absatz 3 der Kaufpreis als Steuerwert gelten.

Die Änderungen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 sind, weil sie auf 1. August bezw. 1. Oktober 1925 in Kraft zu treten hatten, bereits durch die in der allgemeinen Begründung erwähnte Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 vorläufig vorgenommen worden.

Als Friedenswerte im Sinne des § 8 c können künftig unbedenklich die nach § 4 maßgebenden Steuerwerte gelten, weil sie Verkehrswerte nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 darstellen. Dabei muß natürlich die Ermäßigung der Steuerwerte nach § 4 Satz 3 des Entwurfs außer Betracht bleiben. Ferner sind die für die Gebäude mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen auf Grund von teilweise persönlichen Merkmalen der Wohnungsinhaber gebildeten besonderen Steuerwerte als Friedenswerte nicht geeignet und müssen durch Werte ersetzt werden, die den allgemeinen Steuerwerten vom Jahr 1914 entsprechen. Da es sich hierbei jedoch fast durchweg um öffentliche, nicht belastete Gebäude handelt, werden solche Werte nur selten neu festzustellen sein.

Zu Ziffer 8 a (§ 11): Gemäß § 31 Absatz 3 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. August 1925 sollen die Länder für die Bezirksfürsorgeverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter entsprechende Mittel sicherstellen. Durch diese Bestimmung soll ein verwaltungstechnisch einfacheres und wirtschaftlich richtigeres Verfahren bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter erreicht werden, indem nicht mehr wie bisher die Unterstützung der Hilfsbedürftigen durch Stundung oder Nachlaß der auf die Wohnungen der Hilfsbedürftigen anteilsmäßig entfallenden Gebäudesondersteuerbeträge gegenüber dem Hauseigentümer (Steuerpflichtigen) erfolgt,

sondern indem die Erhöhung der Miete bei der Festsetzung der Unterstützung für die Hilfsbedürftigen unmittelbar berücksichtigt wird. Zur Abgeltung dieser Lasten sollen die Bezirksfürsorgeverbände aus den in ihren Gemeinden aufgekommenen Gebäudesondersteuerbeträgen 5 vom Hundert erhalten. Die nicht zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden haben den entsprechenden Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden.

Mangels näherer Unterlagen kann die voraussichtlich hierfür nötige Summe nicht angegeben werden; es wird aber angenommen, daß zunächst einmal die genannten 5 v. H. des Steueraufkommens hierfür ausreichen. Da es sich bei dieser Verwendung um einen Betrag handelt, der bisher schon und zwar in Form von Steuernachlässen sowohl zu Lasten des Landes wie zu Lasten der Gemeinden ging, da also eine Änderung der Hilfe für wirtschaftlich Schwache nur in der Form und nicht im Wesen, insbesondere aber keine Erweiterung der Verpflichtung eintritt, haben die Gemeinden diesen Betrag wie bisher aus den mit auch hierfür vorgesehenen 20 v. H. des Steuersollbetrags zu decken. Das Land nimmt, wie in anderer Hinsicht, so auch hier sogar noch an einem erhöhten Aufwand in besonderer Weise dann teil, wenn weniger als 80 v. H. des Steuersollbetrags eingehen. Bei dieser Regelung sind also die Gemeinden nicht geschädigt, da bei einem Aufkommen unter 80 v. H. des Sollbetrags jeweils am Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindeanteil auf $\frac{3}{5}$ des tatsächlichen Aufkommens abzüglich des Fürsorgeanteils ergänzt werden kann. Folgende drei Beispiele sollen dies erläutern:

1. Der Fürsorgeanteil kann ganz aus dem über 80 v. H. eingehenden Steuerbetrag gedeckt werden. Der Steuersollbetrag sei 100 000 *RM*, das tatsächliche Aufkommen 85 000 *RM*, der Landesanteil $\frac{2}{5}$ aus dem angenommenen Aufkommen von 80 000 *RM* = 32 000 *RM*; 5% Fürsorgeanteil aus 85 000 *RM* = 4 250 *RM*. Es verbleibt also der Gemeinde ein tatsächlicher Anteil von 85 000 *RM* — (32 000 + 4 250) = 48 750 *RM*. $\frac{3}{5}$ aus dem Aufkommen von 85 000 *RM* abzüglich des Fürsorgeanteils = 80 750 *RM* würden nur betragen 48 450 *RM*; die Gemeinde hat somit keinen Ausfall, vielmehr eine Mehreinnahme von 300 *RM*.

2. Der Fürsorgeanteil kann nur zum Teil aus dem Steuermehraufkommen über 80 v. H. gedeckt werden. Der Steuersollbetrag sei 100 000 *RM*, das tatsächliche Aufkommen 81 000 *RM*, der Landesanteil wie in Ziffer 1 = 32 000 *RM*, der Fürsorgeanteil 4 050 *RM*. Der Gemeinde würden an sich somit nur verbleiben 81 000 — (32 000 + 4 050) = 44 950 *RM*. Wird aber der Anteil der Gemeinde auf $\frac{3}{5}$ des Aufkommens abzüglich des Fürsorgeanteils, also auf $\frac{(81\,000 - 4\,050) \times 3}{5} = 46\,170$ *RM* ergänzt, so erhält die Gemeinde tatsächlich $\frac{2}{5}$ des über 1 000 *RM* hinausgehenden Fürsorgeanteils, nämlich $\frac{(4\,050 - 1\,000) \times 2}{5} = 1\,220$ *RM* ersetzt, die sonst ausschließlich zu ihren Lasten gingen.

3. Das tatsächliche Aufkommen bleibt schon ohne Abzug des Fürsorgeanteils ganz unter 80 v. H. des Sollbetrages. Der Steuersollbetrag sei 100 000 *RM*, das tatsächliche Aufkommen 78 000 *RM*, der Landesanteil wie in Ziffer 1 = 32 000 *RM*, der Fürsorgeanteil 3 900 *RM*. Der Gemeinde würden an sich nur verbleiben 78 000 — (32 000 + 3 900) = 42 100 *RM*. Die Gemeinde erhält aber in diesem Falle $\frac{2}{5}$ von 3 900 *RM* = 1 560 *RM* vom Land ersetzt. Dazu kommt noch der Ersatz in Höhe von $\frac{2}{5}$ der 2 000 *RM* Minderung des Aufkommens aus anderem Anlaß, nämlich 800 *RM*. Die Gemeinde erhält darnach zusammen ersetzt 2 360 *RM*, erhält somit auch hier $\frac{3}{5}$ des tatsächlichen Aufkommens mit 44 460 *RM*.

Da die Bezirksfürsorgeverbände sich mit den Wohnungsverbänden, die an der Steuer bisher schon beteiligt sind, decken, wird sich die Ablieferung leicht durchführen lassen.

Von zwei Seiten ist beantragt worden, den für die Verteilung der Steueranteile zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuersollbetrags von 80 v. H. herabzusetzen; der Städteverband will eine Ermäßigung auf 70, der Städtebund eine solche auf 60 bis 70 v. H. Beide Verbände weisen darauf hin, daß die im Entwurf außer dem Abzug für Fürsorgezwecke vorgesehenen Vorschriften zugunsten der Steuerpflichtigen den Steuerertrag außerordentlich schmälern würden. Diese Anträge sind bis jetzt nicht begründet, es kann ihnen daher nicht entsprochen werden.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf über die Einführung der Gebäudesondersteuer (Landtagsdrucksache 1924 Nr. 15 Seite 7) sind die 20 v. H. des Steuersollbetrags vorgesehen für Zinsen und Tilgungsbeträge für wertbeständige und nicht wertbeständige aufgewertete Hypotheken, ferner für Steuernachlässe aus Billigkeitsgründen an leistungsschwache Gebäudeeigentümer und Mieter, sowie für die Kosten der Verwaltung der Steuer durch die Gemeinden. Nach § 27 Absatz 3 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925 werden Zinsen für aufgewertete Hypotheken überhaupt nicht mehr an der Steuer abgesetzt, sondern in einem bestimmten Hundertsatz der Friedensmiete abgegolten. An die Stelle des Steuernachlasses aus Billigkeitsgründen werden ferner, soweit es sich um fürsorgebedürftige Personen handelt, Unterstützungen unmittelbar aus Mitteln der Gebäudesondersteuer treten; auch im übrigen wird sich bei zahlreichen Personen, denen die Steuer bisher aus Billigkeitsgründen erlassen worden ist, künftig nur der Grund der Steuerermäßigung ändern, indem an die Stelle des Billigkeitsnachlasses nach § 9 die Steuerermäßigung aus Rechtsgründen gemäß § 8 a tritt. Dem Einwand, daß bei Erhöhung der Steuer sich die Steuernachlaßgesuche mehren werden, sei entgegenzuhalten, daß sich der hierfür vorgesehene Hundertsatz dann auch aus einem entsprechend höheren Steuersollbetrag errechnet. Es mag sein, daß auf Dauer nicht 80 v. H. des Steuersollbetrags eingehen werden. Sichere Unterlagen dafür können aber bis auf weiteres weder von der einen noch von der andern Seite gegeben werden. Aus all dem aber aus der Tatsache, daß bisher mehrere Gemeinden erheblich über 80 v. H. des Steuersollbetrags gebracht haben und daß von 1500 Gemeinden 12 Gemeinden Anträge gemäß § 11 Absatz 2 auf Ergänzung ihres Steueranteils mit Erfolg stellen konnten, dürfte sich ergeben, daß bis auf weiteres eine Notwendigkeit zur Erhöhung des Satzes von 20 v. H. nicht vorliegt. Damit aber das Abrechnungsgeschäft zwischen Land und Gemeinden nötigenfalls ohne weiteres vereinfacht werden kann, soll das Finanzministerium ermächtigt werden, den Satz von 20 v. H. von sich aus durch Verordnung zu erhöhen, wenn sich bei der Durchführung der Vorschrift des § 11 Absatz 2 die praktische Notwendigkeit dazu ergeben sollte.

Die Aenderung des dritten Satzes entspricht dem im Haushaltsausschuß des Landtags angenommenen Antrag der Abgeordneten Rüger und Gen. Nr. 34 vom 19. Januar 1925.

Zu Ziffer 8 b (§ 11): Im Laufe der Zeit sind mehrere Gemeinden mit den bar abzuführenden Steueranteilen des Landes sehr säumig geworden, obwohl der Landesanteil erst einen Monat nach der Fälligkeit der Steuer zu entrichten ist. Selbst Erinnerungen und Mahnungen sind oft fruchtlos. Um hier einen Druck zur Ablieferung des Landesanteils ausüben zu können, wird die vorgesehene Ergänzung vorgeschlagen.

Zu Ziffer 9 (§ 12): Das Land hatte von seinem Anteil am Steueraufkommen aus den nicht landwirtschaftlichen Gebäuden (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) bisher 40 vom Hundert (vgl. § 18 a der Vollzugsverordnung in der Fassung vom 16. November 1925) für die Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden. Diese 40 v. H. kommen, da der Gesamtanteil aus 20 v. H. der Friedensmiete errechnet wird, einer Friedensmiete von 8 v. H. gleich. Tritt zu diesen 8 v. H. die vorgeschlagene Erhöhung von 7 v. H. mit Wirkung vom 1. Mai 1926 im vollen Umfang hinzu, so beträgt der für den Wohnungsbau zu verwendende Teil bei einer Gesamtsteuer von 27 v. H. für die Monate Mai und Juni 1926 $^{15}/_{27}$ oder $^{5}/_{9}$. Wird vom 1. Juli 1926 an die Miete um weitere 7 bezw. 8 v. H. zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, also auf 34 bezw. 35 v. H. erhöht, so beläuft sich der auf den Wohnungsbau entfallende Anteil dann auf $^{15}/_{35}$ oder $^{3}/_{7}$. Das Steueraufkommen aus den landwirtschaftlichen Gebäuden (§ 7 Satz 2 des Gesetzes) soll auch fernerhin ausschließlich für die Förderung des Wohnungsbaues verwendet werden. Für die Gemeinden gilt der für das Land bestimmte Maßstab der Verteilung wie bisher als Mindestgrenze.

Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der Steueranteile an die Bezirksfürsorgeverbände und Wohnungsverbände sollen in gleicher Weise wie bei verspäteter Ablieferung an das Land Verzugszuschläge erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in Absatz 4 vorgeschriebene Art der Verwendung entspricht dem § 26 Absatz 5 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925.

Nach dem Gesetz vom 22. Juli 1924 über die Einrichtung der Ministerien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) ist das Arbeitsministerium aufgehoben worden. Seine hier in Frage kommenden Geschäfte sind an das Ministerium des Innern übergegangen. Infolgedessen tritt dieses an die Stelle des Arbeitsministeriums.

Zu Ziffer 10 a (§ 14): Die Bestimmung wird dem § 29 Absatz 1 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925 angepaßt. Gleichzeitig wird klargestellt, daß auch Grundstücke mit Gebäudeteilen mit der Grundschuld zu belasten sind.

Zu Ziffer 10 b (§ 14): Wegen der Aenderung von „Arbeitsministerium" in „Ministerium des Innern" vgl. Begründung zu Ziffer 9 letzter Absatz.

Die Herabsetzung der Grundschulden von 40 auf 25 v. H. des Goldmarkwerts der Beihilfen bedeutet für Land und Gemeinden eine erhebliche Verminderung ihrer Forderungen. Der allein dem Lande zustehende Anteil an den Grundschulden ermäßigt sich infolgedessen von 2 677 000 *RM* auf 1 665 000 *RM*. Zahlreiche Schuldner haben die vom 1. April 1924 ab in jährlichen Raten zu tilgenden Grundschuldbeträge in erheblichem Umfang schon in einer über den Gesamtbetrag von 25 v. H. des Goldmarkwerts der Beihilfen hinausgehenden Höhe, teilweise schon in voller Höhe der Grundschuld geleistet. Von den verbandsfreien Gemeinden und Wohnungsverbänden sind diese Rückzahlungen wieder für den Wohnungsbau verwendet worden. Durch eine sofortige Erstattung der von den einzelnen Schuldnern infolge der Herabsetzung der Grundschuld zuviel gezahlten Beträge würden Gemeinden und Wohnungsverbände vielfach in geldliche Schwierigkeiten geraten. Dem soll durch entsprechende, auf die beiderseitigen Interessen von Schuldner und Gläubiger tunlichst Rücksicht nehmende Anordnungen hinsichtlich der Art und Weise und des Zeitpunkts der Rückzahlung Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 10 c (§ 14): Die Vorschrift entspricht dem § 29 Absatz 2 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925.

Zu Ziffer 11 (§ 14 a): Die Vorschrift in § Absatz 2 Ziffer 1, die durch die Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 nicht geändert wurde und in der bestehenden Fassung bis 30. Juni 1926 gilt, stimmt mit der Bestimmung in § 28 Absatz 5 der Dritten Steuernotverordnung in der bisherigen Fassung insofern nicht ganz überein, als sie das Höchstmaß der Steuer auf 1,2 vom Hundert des Steuerwerts statt auf 20 vom Hundert der Friedensmiete festsetzt. Der Höchstsatz in der einen und andern Form deckt sich nur dann, wenn die Friedensmiete tatsächlich auch 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt oder dieser Satz allgemein als Friedensmiete im Sinne dieser Vorschrift gilt. Die letztere Auffassung entspricht der Vorschrift im Landesbändesondersteuergesetz, sie weicht aber in dieser Hinsicht vom Reichsrecht ab. Diese Abweichung ist zulässig für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 31. Juli 1925 und zwar nach § 10 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 10. August 1925, ferner für die Zeit vom 1. Oktober 1925 an nach § 27 a Absatz 2 Satz 2 der Dritten Steuernotverordnung in der Fassung desselben Reichsgesetzes. Für die dazwischen liegenden beiden Monate August und September 1925 ist eine anderweitige Regelung über nach § 27 Absatz 3 letzter Satz der Dritten Steuernotverordnung in der bisherigen Fassung möglich gewesen. Um Zweifel, die etwa hierwegen geltend gemacht werden, auszuschließen, soll nachträglich die Steuerobergrenze und die Friedensmiete für die ganze Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1. Juli 1926 ausdrücklich im hier vorgeschlagenen Sinne festgestellt werden.

Zu Ziffer 12: Vgl. die allgemeine Begründung und die Einzelbegründung zu Ziffer 9 letzter Absatz.

Zu Artikel II.

Die verschiedenen Zeitpunkte des Inkrafttretens stützen sich auf den § 19 des Reichsgesetzes vom 10. August 1925 über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 175).

Zu Artikel IV.

Bis der erste Betrag der erhöhten Gebäudesondersteuer bei Inkrafttreten der Erhöhung ab 1. Mai in die Staatskasse kommt, wird es nach den Vorschriften des § 11 mindestens 12. Juli 1926 werden. Da die Steuer infolge von Stundungen usw. sowie wegen Verzögerung in der Ablieferung seitens der Gemeinden auch sonst und späterhin nicht rasch genug eingeht, ist die beantragte Ermächtigung auch für die späteren Monate nicht zu entbehren, wenn nicht die beste Bauzeit ungenutzt verloren gehen soll. Die Staatsverwaltung ist nicht in der Lage, die erhöhten Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues jeweils vorschüßlich aus anderen Staatseinnahmen zur Verfügung zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anhang.

Gebäudesondersteuergesetz

in der bestehenden Fassung:

(Die Änderungen nach der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 sind gesperrt gedruckt.)

§ 1.

Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) wird in Baden vom 1. Juli 1924 an eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.

§ 2.

Der Gebäudesondersteuer unterliegen alle Gebäude im Sinne der §§ 34 und 38 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, soweit nicht in den §§ 3 und 14 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

Von der Gebäudesondersteuer befreit sind:

1. Die Gebäude des Landes und der badischen Gemeinden;
2. die sonstigen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in den §§ 35 und 56 Ziffern 3 bis 5 befreiten Gebäude. Wohnungen aller Art in diesen Gebäuden unterliegen jedoch nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung der Steuer;

nach dem Entwurf:

(Die Änderungen nach dem Entwurf sind halbfett gedruckt.)

§ 1.

Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuern[illegible] verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblat[illegible] Seite 74) **in der Fassung des Artikels II § 11 d[illegible] Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen d[illegible] Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und G[illegible] meinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254)** wird in Ba[illegible] eine außerordentliche Steuer von den bebauten Gru[illegible] stücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) Von der Gebäudesondersteuer befreit sind:

1. **Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie [illegible] nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes v[illegible] 10. August 1925 über die gegenseitigen Beh[illegible] rungsrechte des Reichs, der Länder und der G[illegible] meinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur S[illegible] herangezogen werden können;**
2. **die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseis[illegible] bahnvermögen gehörigen Gebäuden;**
3. die Gebäude des Landes und der badischen G[illegible] meinden;
4. die sonstigen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in den §§ 35 und 56 Ziffern 3 bis 5 befreiten Gebäude. Wohnungen aller Art in diesen Gebäuden unterliegen jedoch nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung der Steuer;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist;
6. Gebäude, deren Steuerwert 4500 Reichsmark und weniger beträgt.

§ 4.

Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es wohnungsabgabepflichtig gewesen wäre. Dieser Wert ermäßigt sich bei Gebäuden mit einem Steuerwert von

mehr als 4500 Reichsmark bis einschließlich 9000 Reichsmark um 60 vom Hundert,

mehr als 9000 Reichsmark bis einschließlich 12000 Reichsmark um 50 vom Hundert,

mehr als 12000 Reichsmark bis einschließlich 15000 um 40 vom Hundert.

§ 5.

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Gebäudes. Ist an dem Gebäude einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer steuerpflichtig; daneben haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 6.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist für das Rechnungsjahr 1924 der Stand der

5. Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist;
6. Gebäude, deren Steuerwert 4500 Reichsmark und weniger beträgt.

(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren, von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8 e) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.

§ 4.

Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es wohnungsabgabepflichtig gewesen wäre. **Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert.** Dieser Wert ermäßigt sich bei Gebäuden mit einem Steuerwert von

mehr als 4500 Reichsmark bis einschließlich 9000 Reichsmark um 60 vom Hundert,

mehr als 9000 Reichsmark bis einschließlich 12000 Reichsmark um 50 vom Hundert,

mehr als 12000 Reichsmark bis einschließlich 15000 Reichsmark um 40 vom Hundert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist **maßgebend** der Stand der Verhältnisse am **1. Januar**

Verhältnisse am 31. Dezember 1923 und für das Rechnungsjahr 1925 der Stand der Verhältnisse am 31. Dezember 1924 maßgebend; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe des Kalenderjahres 1924 die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit Wirkung vom 1. April 1925.

(3) Besteht die Änderung darin, daß ein Gebäude von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebäudesondersteuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 7.

Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben und beträgt bis Ende Juni 1925 monatlich je 8, vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert. Für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, beträgt die Steuer vom 1. Juli 1925 an monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert, soweit der Steuerwert dieser Gebäude 60 000 Reichsmark nicht übersteigt. Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe **eines** Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit **Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.**

(3) Unverändert.

§ 7.

(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben und beträgt

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 18 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(2) Für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, beträgt die Steuer

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 6 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 8 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert;

für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 1, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt **oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.**

(3) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

§ 8.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fälle zu erstatten:

wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist. Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle der Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.

§ 8.

(1) Unverändert

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle **von Absatz 1** Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.

Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

wenn bei Gebäuden, die am 1. Juli 1914 entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Gesamtwerts betrug, die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht. Ist das Gebäude erst nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt worden, so tritt an Stelle dieses Tages der Zeitpunkt der Fertigstellung. Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürger-

§ 8a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am **31. Dezember 1918** entweder unbelastet waren oder **ihre** dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als **50** vom Hundert des **Friedenswerts** (§ 8 c) betrug,

lichen Gesetzbuchs bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift,

2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt.

Im Falle der Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, das sie nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht. Im Falle der Ziffer 2 wird die Steuer um den Betrag ermäßigt, um den sie, gemessen an der Friedensmiete, 20 vom Hundert dieser Miete übersteigt.

2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt.

(2) Im Falle **von Absatz** 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,8 vom Hundert des Steuerwerts **beträgt.**

Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. **Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1923 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.**

(3) Im Falle **von Absatz** 1 Ziffer 2 wird die Steuer **in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne der Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kaufpreis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.**

(3) Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 9.

Die Gebäudesondersteuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet.

§ 10.

(1) Die Gebäudesondersteuer ist von den Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den für die allgemeine Gemeindegrundsteuer geltenden Vorschriften und den von den zuständigen Ministerien allgemein oder im Einzelfalle erteilten Weisungen zu umlagen und zu erheben.

(2) Über Beschwerden gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer entscheidet das Bezirksamt, in Städten im Sinne der Gemeindeordnung der Landeskommissär.

(3) Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Gebäudesondersteuer entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage hat für die Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Vergünstigungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten insoweit nicht ein, als die Steuer auf den Teil der Miete entfällt, der 100 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt.

§ 8b.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8c.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu. Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird, falls sie den Ausfall durch andere als steuerliche Mittel decken.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig; bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde hinter 80 vom Hundert des Sollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des tatsächlichen Aufkommens ergänzt werden. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet.

§ 11.

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu. Die **zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, fünf vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil).** Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das **tatsächliche** Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde **nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1** hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des **nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden** Aufkommens ergänzt werden. **Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuersollbetrags auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen.** Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. **Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.**

(3) Die erstmals für die Gebäudesondersteuer maßgebenden Steuerwerte sind bis zum 1. August 1924 dem Finanzministerium anzuzeigen. Ist diese Anzeige bis dahin nicht erfolgt, so kann das Land seinen Anteil an der Gebäudesondersteuer in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern vorläufig nach den für das Rechnungsjahr 1922 maßgebenden wohnungsabgabepflichtigen Steuerwerten berechnen.

§ 12.

(1) Das Land verwendet 25 vom Hundert, die Gemeinden verwenden mindestens 25 vom Hundert ihres Anteils am Steueraufkommen für die Förderung des Kleinwohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Förderung des Kleinwohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil auf mehr als 25 vom Hundert festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als 50 vom Hundert ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbands erforderlich.

(2) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Kleinwohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Kleinwohnungsbaues abzuliefern.

(3) Das Arbeitsministerium wird ermächtigt, Richtlinien für die Verwendung des zur Förderung des Kleinwohnungsbaues bestimmten Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen.

(2) Unverändert

§ 12.

(1) Das Land verwendet **von** seinem Anteil am Steueraufkommen **nach § 7 Absatz 1 für die Monate Mai und Juni 1926 fünf Neuntel, für die Zeit vom 1. Juli 1926 an drei Siebtel sowie jeweils den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2** für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen **abzüglich des Fürsorgeanteils** mindestens **im gleichen Verhältnis** für die Förderung des **Wohnungsbaues**. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Förderung des **Wohnungsbaues** zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil **nach § 7 Absatz 1** auf mehr als **fünf Neuntel oder drei Siebtel** festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als **sieben Neuntel oder fünf Siebtel** ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des **Wohnungsbaues** zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des **Wohnungsbaues** abzuliefern.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

(1) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die Gebäudesondersteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werden kann,
2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuer erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zum zweifachen Betrag der Steuer erkannt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 14.

(1) Grundstücke mit Gebäuden, die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln errichtet worden sind, werden zur Förderung des Kleinwohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 40 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 963). Soweit Beihilfebeträge zurückbezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwertes der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie über die Verzinsung und Ablösung der Lasten, über die Anrechnung zurückgezahlter Beihilfebeträge, über die Höhe des von den Gemeinden und Wohnungsverbänden an das Land abzuführenden Anteils und über die Verwendung der Gelder trifft das Arbeitsministerium.

ihr Vermögen verloren haben. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

(1) Grundstücke mit Gebäuden **oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau** mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln **ausgeführt** worden sind, werden zur Förderung des **Wohnungsbaues** mit einer Grundschuld in Höhe **von** 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Werts der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 963). Soweit Beihilfebeträge zurückbezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwertes der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie über die Verzinsung und Ablösung der Lasten, über die Anrechnung zurückgezahlter Beihilfebeträge, über die Höhe des von den Gemeinden und Wohnungsverbänden an das Land abzuführenden Anteils und über die Verwendung der Gelder trifft das **Ministerium des Innern; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die**

nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln unter der ausdrücklichen Bedingung wertbeständiger Rückzahlung oder unter Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen gewährt worden sind.

(2) Unverändert.

(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind.

§ 14 a.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz an die Stelle der Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht" die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts."

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft und erlischt mit dem 31. März 1926. Die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Arbeitsministerium.

§ 15.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 128a.

Beilage zur Niederschrift der 38. öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 128).

Berichterstatter Abg. Rückert.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

I. den Gesetzentwurf in der aus der Anlage 1 ersichtlichen, vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung annehmen,

II. die Regierung ersuchen,

1. bei der Reichsregierung eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in dem Sinne zu erstreben, daß die Gebäudesondersteuer nur mehr als Entschuldungssteuer ausgebaut und das Erträgnis nur in der Höhe des Wohnungsbausolls erhoben wird, bis der zu erstrebende Abbau der Zwangsbewirtschaftung erreicht ist,
2. zu prüfen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung, Instandsetzung und Betriebskosten früher festgesetzten Hundertsätze zu erhöhen sind,
3. zu prüfen, ob nicht der Wohnungsbau ganz oder teilweise mit Hilfe von Anleihen finanziert werden kann, dem Landtag das Ergebnis vorzulegen und etwaige Vorschläge zu unterbreiten,
4. die gewerblichen Räume und großen Wohnungen von der behördlichen Mietzinsfestsetzung freizulassen,

III. folgende Anträge wie nachstehend aufgeführt erledigen:

1. Antrag Dr. Glockner und Gen., das Reichsfinanzausgleichsgesetz betr., (Drucks. Nr. 11) als durch Annahme des Antrags unter II Ziff. 1 dieses Antrags für erledigt erklären,
2. Antrag Dr. Mattes und Gen., die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen betr., (Drucksache Nr. 29) durch Annahme der Entschließung unter II Ziff. 4 für erledigt erklären,
3. Antrag Dr. Mattes und Gen., Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes betr., (Drucks. Nr. 34) durch Annahme der Ziffer I dieses Antrags für erledigt erklären,
4. Antrag von Au und Gen., Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien betr., (Drucks. Nr. 58) als durch die Bestimmungen über die Festsetzung der gesetzlichen Miete für erledigt erklären,
5. Antrag Bock und Gen., Aufhebung des Gebäudesondersteuergesetzes betr., (Drucks. Nr. 91) und zwar
   a) Ziffer 1 ablehnen,
   b) Ziffer 2 als durch Annahme des Antrags unter II Ziffer 1 für erledigt erklären,
6. Antrag Dr. Mattes und Gen., Beschaffung der Mittel für den Wohnungsbau durch Anleihen betr., (Drucks. Nr. 92) und zwar
   a) Ziffer 1 als durch die Annahme des Antrags unter II Ziffer 3 für erledigt erklären,
   b) Ziffer 2 ablehnen,

IV. die nachfolgenden Gesuche wie folgt erledigen:

1. der Regierung empfehlend überweisen:
   das Gesuch des Bundes erblindeter Krieger Bezirk Baden, Karlsruhe,
2. der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen:
   die Gesuche
   a) des badischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen Karlsruhe (zwei Eingaben),
   b) des C. Gunzer, Maurer und Zimmermeister, Görlitz,
   c) des Badischen Städtebundes Karlsruhe,
   d) der Gemeinnützigen Mieter- und Handwerker-Baugenossenschaft e. G. m. b. H., Offenburg,
3. als durch Annahme des Gesetzentwurfs nach den Ausschußbeschlüssen für erledigt erklären:

die Gesuche

a) des Vereins der Siedler Heidelberg und Umgebung, Heidelberg (zwei Eingaben),
b) des Mietervereins Offenburg,
c) des Hauptverbands Deutscher Baugenossenschaften Berlin,
d) des Landesverbands Badischer Haus- und Grundbesitzervereine e. V. Karlsruhe,
e) des Badischen Industrie- und Handelstages Mannheim (zwei Eingaben),
f) des Verbands Südwestdeutscher Industrieller Mannheim,
g) der Handelskammer für den Kreis Offenburg, Lahr,
h) des Verbands Süddeutscher Zigarrenfabrikanten E. V. Mannheim (zwei Eingaben),
i) des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden,
k) des Reichsverbands Deutscher Zigarrenhe[illegible] steller E. V. Lahr,
l) der Handwerkskammer für die badischen Kre[illegible] Freiburg, Lörrach und Offenburg in Freibur[illegible]
m) der Bürgermeister des Amtsbezirks Mannhei[illegible]
n) des Landesverbandes der Badischen Ho[illegible] industrie und verwandter Betriebe E. [illegible] Baden-Baden (vier Eingaben),
o) des Badischen Städteverbands, Badisch[illegible] Städtebunds und Verbands badischer [illegible] meinden, Karlsruhe,

V. für die zweite Beratung von der Frist des § [illegible] der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1926.

Der stellv. Vorsitzende:
Dr. Glockner

Der Berichterstatter:
Rückert

Anlage 1.

Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

(Regierungsentwurf. — Drucks. Nr. 128.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gebäudesondersteuergesetz vom 2. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben."

Im § 3

a) wird nach den Worten „befreit sind" eingefügt:
   „1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;
   2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden;",

b) werden Ziffern 1 bis 4 Ziffern 3 bis 6,

(Beschlüsse des Haushaltsausschusses.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Einleitung unverändert.

1. unverändert.

2. unverändert.

c) wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8 c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist."

3. Im § 4 wird am Schlusse von Satz 1 eingefügt:
„Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert."

3. unverändert.

4. Im § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres."

4. unverändert.

5. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben und beträgt

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

5. Der § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) **Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,**

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 18 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(2) Für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, beträgt die Steuer
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 6 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 8 Reichspfennig
von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 1, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(3) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu erstatten:

1. wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) **Die Steuer beträgt** für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2 und
vom 1. Mai 1926 **an monatlich je** 5 Reichspfennig
von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) **Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude**
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10 und
vom 1. Mai 1926 an monatlich je 14 Reichspfennig
von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(5) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

6. unverändert.

2. wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind."

7. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 8 a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8 c) betrug,
2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

7. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 8 a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. unverändert.

2. unverändert.

3. wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie **jährlich**

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts (§ 4),

(übriger Teil unverändert).

bei einer Belastung bis 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,8 vom Hundert des Steuerwerts

beträgt. Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kaufpreis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

(4) Die Vergünstigungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten insoweit nicht ein, als die Steuer auf den Teil der Miete entfällt, der 100 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt.

§ 8 b.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8 a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8 c.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuer-

(3) unverändert.

(4) fällt weg.

§ 8 b.

Unverändert.

§ 8 c.

Unverändert.

wert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert."

7a. Dem § 9 wird als Absatz 2 angefügt:

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teiles des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

8. Im § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, fünf vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.",

b) erhält im Absatz 2

der Satz 3 zweiter Halbsatz als Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maß-

8. Im § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande **47 vom Hundert**, den Gemeinden **53 vom Hundert** zu.

Von Satz 2 an unverändert.

b) **werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „zwei Fünfteln" durch „47 vom Hundert" ersetzt und** erhält der Satz 3 zweiter Halbsatz des Absatzes 2 als Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf **53 vom Hundert**

(übriger Teil unverändert.)

gebenden Hundertsatz des Steuersollbetrages auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen.",

wird ferner am Schlusse eingefügt:

„Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen."

9. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 1 für die Monate Mai und Juni 1926 fünf Neuntel, für die Zeit vom 1. Juli 1926 an drei Siebtel sowie jeweils den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Absatz 1 auf mehr als fünf Neuntel oder drei Siebtel festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als sieben Neuntel oder fünf Siebtel ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für

9. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 **und 4 50 vom Hundert** sowie den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 3 für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die **zur** Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Absatz 2 **und** 4 auf mehr als **50 vom Hundert** festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als **60 vom Hundert** ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für

die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen."

die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung **von** Altwohnungen **dieser Art** zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. **Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können Darlehen an unbemittelte, kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewährt werden.** Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen.

10. Im § 14

a) erhält in Absatz 1 der erste Satz folgende Fassung:

„Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Werts der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet.",

b) ist am Schlusse von Absatz 1 statt „Arbeitsministerium" zu setzen „Ministerium des Innern" und einzufügen: „; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.",

c) wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind."

10. unverändert.

11. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14 a.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz an die Stelle der Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht" die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts."

12. Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern."

Artikel II.

Es treten in Kraft die Vorschriften des Artikels I
Ziffer 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1924,
Ziffer 10 c mit Wirkung vom 1. Juli 1925,
Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. August 1925,
Ziffer 7 (§ 8 a Absatz 2 Satz 2) und
Ziffer 10 a mit Wirkung vom 1. Oktober 1925,
Ziffern 2, 4 und 8 a mit Wirkung vom 1. April 1926,
die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1926.

Artikel III.

(1) Die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes, wie er sich aus den Änderungen nach Artikel I mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel IV.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf die für Zwecke der Wohnungsbauförderung aus den Eingängen der Gebäudesondersteuer bereitzustellenden Mittel Vorschüsse zu bewilligen und zu diesem Zwecke die Betriebsmittel der Wohnungsfürsorge vorübergehend im Wege des Staatskredits zu verstärken.

11. unverändert.

12. unverändert.

Artikel II.

Unverändert.

Artikel III.

Unverändert.

Artikel IV.

Unverändert.

Anlage 2.

Gebäudesondersteuergesetz

in der durch den Gesetzentwurf über die dritte Änderung bewirkten Fassung

(nach dem Regierungsentwurf. — Drucks. Nr. 128.)

Gesetz über eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuergesetz).

§ 1.

Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.

§ 2.

Der Gebäudesondersteuer unterliegen alle Gebäude im Sinne der §§ 34 und 38 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, soweit nicht in den §§ 3 und 14 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

(1) Von der Gebäudesondersteuer befreit sind:

1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;
2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden;
3. die Gebäude des Landes und der badischen Gemeinden;
4. die sonstigen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in den §§ 35 und 56 Ziffern 3 bis 5 befreiten Gebäude. Wohnungen aller Art in diesen Gebäuden unterliegen jedoch nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung der Steuer;

(Nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses.)

Gesetz über eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuergesetz).

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist;

Gebäude, deren Steuerwert 4500 Reichsmark und weniger beträgt.

(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren, von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8 c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.

§ 4.

Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es wohnungsabgabepflichtig gewesen wäre. Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert. Dieser Wert ermäßigt sich bei Gebäuden mit einem Steuerwert von

mehr als 4500 Reichsmark bis einschließlich 9000 Reichsmark um 60 vom Hundert,

mehr als 9000 Reichsmark bis einschließlich 12000 Reichsmark um 50 vom Hundert,

mehr als 12000 Reichsmark bis einschließlich 15000 Reichsmark um 40 vom Hundert.

§ 5.

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Gebäudes. Steht an dem Gebäude einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer steuerpflichtig; daneben haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 6.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe eine Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß ein Gebäude von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebäudesondersteuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 7.

(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben und beträgt

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 18 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(2) Für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, beträgt die Steuer
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 6 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 8 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert;

§ 7.

(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) **Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,**

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) **Die Steuer beträgt** für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2 und
vom 1. Mai 1926 **an monatlich je** 5 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert;

diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Satz 1, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10 und

vom 1. Mai 1926 an monatlich je 14 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert;

für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

(5) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

§ 8.

Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu erstatten:

Wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

§ 8.

Unverändert.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.

§ 8 a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts (§ 8 c) betrug,
2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,8 vom Hundert des Steuerwerts beträgt.

Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt ins-

§ 8 a.

Unverändert.

3. wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie **jährlich**

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts (§ 4),

(übriger Teil unverändert).

sondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete unter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kaufpreis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

(4) Die Vergünstigungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten insoweit nicht ein, als die Steuer auf den Teil der Miete entfällt, der 100 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt.

§ 8 b.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8 a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8 c.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichzuachtenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert.

§ 9.

Die Gebäudesondersteuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet.

Unverändert.

Fällt weg.

§ 8 b.

Unverändert.

§ 8 c.

Unverändert.

§ 9.

(1) Wortlaut unverändert.

§ 10.

(1) Die Gebäudesondersteuer ist von den Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den für die allgemeine Gemeindegrundsteuer geltenden Vorschriften und den von den zuständigen Ministerien allgemein oder im Einzelfalle erteilten Weisungen zu veranlagen und zu erheben.

(2) Über Beschwerden gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer entscheidet das Bezirksamt, in Städten im Sinne der Gemeindeordnung der Landeskommissär.

(3) Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Gebäudesondersteuer entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage hat für die Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, fünf vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teils des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande 47 vom Hundert, den Gemeinden 53 vom Hundert zu.

Von Satz 2 an unverändert.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit

r Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuersollbetrags auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.

(3) Die erstmals für die Gebäudesondersteuer maßgebenden Steuerwerte sind bis zum 1. August 1924 dem Finanzministerium anzuzeigen. Ist diese Anzeige bis dahin nicht erfolgt, so kann das Land seinen Anteil an der Gebäudesondersteuer in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern vorläufig nach den für das Rechnungsjahr 1922 maßgebenden wohnungsabgabepflichtigen Steuerwerten berechnen.

§ 12.

(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 1 für die Monate Mai und Juni 1926 fünf Neunteil, für die Zeit vom 1. Juli 1926 an drei Siebtel sowie jeweils den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem

der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der **47 vom Hundert** des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuersollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf **53 vom Hundert** des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden.

Nächste Sätze unverändert.

Unverändert.

§ 12.

(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 **und 4 50 vom Hundert** sowie den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 3 für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Absatz 1 auf mehr als fünf Neuntel oder drei Siebtel festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als sieben Neuntel oder fünf Siebtel ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 **Absatz 2 und 4** auf mehr als **50 vom Hundert** festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als **60 vom Hundert** ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

Unverändert.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

Unverändert.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung **von** Altwohnungen **dieser Art** zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. **Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können Darlehen an unbemittelte, kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewährt werden.** Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen.

§ 13.

(1) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die Gebäudesondersteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werden kann,

§ 13.

Unverändert.

in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuer erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zum zweifachen Betrag der Steuer erkannt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 erkannten Geldstrafen fließen die Gemeindekasse.

§ 14.

(1) Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Werts der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 963). Soweit Beihilfebeträge zurückbezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwertes der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie über die Verzinsung und Ablösung der Lasten, über die Anrechnung zurückgezahlter Beihilfebeträge, über die Höhe des von den Gemeinden und Wohnungsverbänden an das Land abzuführenden Anteils und über die Verwendung der Gelder trifft das Ministerium des Innern; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln unter der ausdrücklichen Bedingung wertbeständiger Rückzahlung oder unter Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen gewährt worden sind.

(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über

§ 14.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete von 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind.

§ 14 a.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz an die Stelle der Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht" die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts".

§ 14 a.

Unverändert.

§ 15.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 15.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg